

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

28^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 97) Bekanntmachung,

das Prämienaus schreiben vom 10ten December 1844 betreffend;

vom 13ten December 1850.

Mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung hat das Ministerium des Innern beschlossen, das unterm 10ten December 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 303 fg.) auf die Jahre 1845 bis mit 1850 erlassene Prämienaus schreiben, welches am Schlusse dieses Monats abläuft, noch auf die Dauer der laufenden Finanzperiode, mithin bis zu Ende des Jahres 1851 fortbestehen zu lassen, jedoch mit Ausnahme der auf die Landwirthschaft sich beziehenden §§ 13 bis mit 22, welche nebst der Bekanntmachung vom 10ten Juni 1848, das Verfahren bei Bewerbung um Prämien für Verdienste um Landwirthschaft betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1848, Seite 143) in Folge der Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens, wornach den landwirthschaftlichen Kreisvereinen die Aussetzung und Zuerkennung von Prämien für allgemeine oder specielle landwirthschaftliche Verdienste unter Genehmigung des Ministeriums überlassen bleibt, mit Ende dieses Jahres außer Kraft treten.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, andurch bekannt gemacht.

Dresden, den 13ten December 1850.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Demuth.

N^o. 98) Verordnung,

die Einreichung der Schifferpatente bei erfolgendem Ableben der Inhaber
betreffend;

vom 20sten December 1850.

Da es zu Handhabung der nach § 16 der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 21sten Februar 1846, die Betreibung der Elbschiffahrt, ingleichen die Aus-

1850.

56